



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 3

Ausgegeben in Osterode am Harz am 26.01.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Regionales Raumordnungsprogramm, Neuaufstellung, allgemeine Planungsabsichten 64

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemalige Kaserne", Satzungsbeschluss 73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Zweckverbandsordnung, Wortlaut 75

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den
Landkreis Osterode am Harz (RROP)**

**Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 (1)
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
(NROG)**

**I.
Planungsanlass und Planungsgrundlagen**

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat am 23.01.2012 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des RROPs beschlossen.

Mit der Neuaufstellung des RROP wird gem. § 8 (3) Satz 5 NROG die Anpassungspflicht an das geänderte und ergänzte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) erfüllt. Zum anderen sind weitere wichtige Änderungen des LROP zur Rohstoffgewinnung und zur Energieinfrastruktur im Verfahren. Durch die neue Energiepolitik des Bundes sowie die Anstrengungen zum Klimaschutz bedarf es im gesamten RROP überarbeiteter Aussagen, die im Rahmen eines Verfahrens zur Neuaufstellung durchgeführt werden sollen. Vor diesem Hintergrund liegt zudem der Entwurf eines Energiekonzeptes des Landes Niedersachsen seit kurzem vor.

Der Landkreis Osterode am Harz gibt hiermit gem. § 5 (1) NROG seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung ein. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 5 und 6 sowie den §§ 8 und 9 NROG in der Fassung vom 07. Juni 2007 sowie nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 08. Mai 2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22. Mai 2008) einschließlich der dort beigefügten Anlagen.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist gewährleistet, dass das RROP 1998 weiterhin grundsätzlich Gültigkeit besitzt. Ausgenommen sind Festlegungen des RROP 1998, die den Zielsetzungen der vorliegenden allgemeinen Planungsabsichten eindeutig widersprechen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung berücksichtigt neben der oben genannten Anpassung an das LROP insbesondere die notwendige Neubewertung der angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Planungsraums aufgrund erheblich veränderter Rahmenbedingungen. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der Energiewende (Ersatz der Atomenergie durch dezentrale regenerative Energien) die Sicherstellung der Energieversorgung zu gewährleisten, soweit dies im Rahmen der Regionalplanung möglich ist.

Zudem müssen die Ergebnisse und Konsequenzen durchgeführter Projekte, planerischer Beurteilungen und Stellungnahmen in das RROP integriert werden. Folgende Bereiche sind von besonderer Relevanz:

- Der Landkreis Osterode am Harz ist außergewöhnlich stark vom demografischen Wandel betroffen. Dieser Wandel bewirkt Veränderungen in der Siedlungsentwicklung, auf dem Wohnungsmarkt, hinsichtlich der Verteilung und der Kosten für technische und soziale Infrastrukturen wie z.B. Schulen, ÖPNV

oder Wasserversorgung. Auch Entwicklungen im großflächigen Einzelhandel und verändertes Konsumverhalten haben stärker noch als in der Vergangenheit Einfluss auf ausgeglichene örtliche Versorgungsstrukturen wie auch auf die gemeindlichen Siedlungsstrukturen insgesamt, oft verbunden mit negativen städtebaulichen Effekten. Der Landkreis Osterode am Harz will neben seinen beratenden Funktionen im Rahmen der regionalplanerischen Möglichkeiten reagieren, um die Zukunftschancen für seinen Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu verbessern.

- Demografische Entwicklung, globale und regionale Veränderungen in der Wirtschaft und die finanzielle Situation des öffentlichen Sektors bringen einen verstärkten Zwang zu regionalen Kooperationen und interkommunaler Zusammenarbeit mit sich. Einen aktuellen Ausdruck findet dies in den überregionalen Aktivitäten wie z.B. der Mitarbeit im Regionalverband Südniedersachsen e.V., in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, aber auch in Prozessen innerhalb des Planungsraums wie dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) und dem ländlichen Regionalmanagement.
- Die Ergebnisse des Regionalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes für den Landkreis Osterode am Harz, das 2012 in Auftrag gegeben werden soll, sollen als Grundsätze und Ziele in das RROP einfließen. Das Klimaschutzkonzept soll als Grundlage für ein zielgerichtetes Umsetzen von energiepolitischen Zielen im Bereich der dezentralen Bereitstellung von Erneuerbaren Energien und der Effizienzsteigerung dienen.
- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 % auf mindestens 35 % bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen, zu treffen.

Durch die Ereignisse seit dem 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Landkreis Osterode am Harz als Träger der Regionalplanung steht in der Verantwortung über regionalplanerische, die Windenergienutzung betreffende Festlegungen, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem in Zukunft wichtigen Ausbau von Speichertechnologien für Erneuerbare Energien: die Vision des Baus eines weltweit ersten großmaßstäblichen unterirdischen Pumpspeicherwerks auf dem Gebiet des Landkreises Osterode am Harz wird regionalplanerisch zu unterstützen sein.

Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Neuentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.

Die im RROP 1998 festgelegten „Vorrangstandorte für die Windenergienutzung“ bedürfen der Überarbeitung. Einzelne Kommunen im Landkreis haben aufgrund des Anfragedrucks die Forderung an den Träger der Regionalplanung herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im Kreisgebiet zu schaffen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP 1998 beruhend auf Rahmenbedingungen von vor ca. 15 Jahren im Streitfall heute keinen juristischen Bestand haben würde, wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP eine neue Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung erarbeitet.

Im Rahmen der Entwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten.

- Neue Anforderungen im Tourismus, steigender wirtschaftlicher Druck und zunehmendes Qualitätsbewußtsein der Gäste erfordern neue strategische Ausrichtungen in der Tourismusregion Harz. Der Harz als Aktiv- und Sportregion (Wandern, Wintersport, Radfahren, Mountainbiking) erfordern eine Neuausrichtung der planerischen Festlegungen.
- Der Landkreis Osterode am Harz hat eine außerordentlich hohe naturräumliche Ausstattung. Der Sicherung und Weiterentwicklung der naturschutzfachlich bedeutsamen Teilräume des Planungsraumes ist daher besondere planerische Aufmerksamkeit zu widmen.
- Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinsichtlich der für die Volkswirtschaft bedeutsamen Rohstoffressourcen im Landkreis Osterode am Harz unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. § 4 NROG durchzuführen sein. Gem. § 5 NROG werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Festlegungen und die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden auch Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP zu berücksichtigen sein.

Gemäß § 6 (1) Satz 2 Nr. 4 NROG werden ggf. Ziele und Festlegungen des RROP im Verfahren zur Neuaufstellung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete überprüft (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Grundlage für das neue RROP ist das LROP Niedersachsen 2008 i. d. o. g. Fassung mit dessen Grundsätzen und Zielen für den Planungsraum. Darüber hinaus sind die-

jenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die ausdrücklich durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere Ziel der Raumordnung festgelegt werden, soweit diese mit den im LROP genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im Einklang stehen.

II. Planungsabsichten

Grundzüge der Planungskonzeption

Gem. § 3 (5) NROG besteht das RROP aus einer Beschreibenden Darstellung und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000. Dem RROP ist eine Begründung beizufügen.

Das RROP wird einer Umweltprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird gesondert dem Umweltbericht beigelegt.

Die Zielansätze im Rahmen des Verfahrens der Neuaufstellung des RROP regeln nur diejenigen Bereiche, für die ein Regelungsbedarf oder –gehalt auf Ebene der Regionalplanung besteht und die durch andere Planungsebenen oder die Fachplanungen nicht gesteuert werden können.

Im folgenden sind die wesentlichen inhaltlichen Planungsabsichten entsprechend der Gliederung des LROP (z.B. C.1) aufgeführt.

Unter dem Buchstaben

a) finden sich die allgemeinen Planungsabsichten zur textlichen/beschreibenden Darstellung des RROP des Landkreises Osterode am Harz und unter

b) die allgemeinen Planungsabsichten zur zeichnerischen Darstellung des RROP.

C.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

a)

Es sollen Festlegungen zu den Grundzügen der Siedlungsentwicklung, der Raum- und Siedlungsstruktur insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der weiter stark zurückgehenden Bevölkerungsentwicklung getroffen werden. Weiterhin sollen Grundsätze und ggf. Ziele zu der Rolle des Landkreises Osterode am Harz in der Entwicklung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und im Regionalverband Südniedersachsen e.V. getroffen werden. Ziel ist die Stärkung der regionalen Entwicklung in Südniedersachsen. Berücksichtigung finden ebenfalls die Regionale Entwicklungsstrategie der Region Göttingen (RES) und die Ergebnisse verschiedener Modellprojekte und sonstiger Aktivitäten des Regionalverbandes.

Raumbedeutsame Ergebnisse aus der Initiative „Zukunft Harz“ fließen in die Neuaufstellung ein.

C.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

a)

Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge durch das System der Zentralen Orte. Ausrichtung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen. Festlegungen zu den zentralen Siedlungsgebieten und zu Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und deren Angebote. Die zentralen Orte sind aufgrund der Vorgaben des LROP im RROP im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret als *zentrale Siedlungsgebiete* festzulegen.

Grundlage für Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel soll das regionale Einzelhandelskonzept der Region Göttingen, möglichst in einer aktualisierten Fassung, sein. Großflächiger Einzelhandel soll grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten möglich sein.

Zu den schulischen Angeboten der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen grundsätzliche Festlegungen getroffen werden.

b)

Vorgesehen ist eine Neufestlegung der Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Fremdenverkehr (Tourismus) sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Eine über den Eigenbedarf hinaus gehende Neuausweisung von Siedlungsflächen ist insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung des Planungsraums an diese Funktionen gebunden.

C.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung

C 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

a)

Ziele und Aussagen des RROP 1998 zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter werden aktualisiert und gebündelt.

C.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

a) u. b)

Für das Instrument der „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ wird zum gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse im Planungsraum keine Erforderlichkeit gesehen. Eine Absicherung von landesweit oder regional bedeutsamen Freiräumen wird durch andere Instrumente wie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ oder „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ sichergestellt.

C. 3.1.2 Natur und Landschaft

a) u. b)

Sicherung der Freiraumstruktur durch weitgehende Beibehaltung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft u.a. auf der Grundlage eines je nach Bedarf aktualisierten Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osterode am Harz. Aussagen zum Bodenschutz.
Beibehaltung der Darstellung der großflächigen Bodendenkmale.

C.3.1.3 Natura 2000

a)

Ziele und Festlegungen zum europäischen Netz „Natura 2000“ und Festlegung von Erhaltungszielen.

b)

Umsetzung und Konkretisierung der im LROP 2008 vorgegebenen Vorranggebiete für Natura 2000.

C 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Festlegungen zum Nationalpark Harz werden in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung getroffen.

C 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

C 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

a) u. b)

Aktualisierung und Straffung der Festlegungen des RROP 1998 auf die wesentlichen Inhalte.

C.3.2.2 Rohstoffgewinnung

a)

Anpassung der derzeitigen Zielsetzungen an aktuelle Entwicklungen.

b)

Übernahme der Festlegungen des LROP 2008 im Maßstab 1:50000 für den Rohstoff Gips. Konkretisierungen der Festlegungen des LROP 2008 für die anderen Rohstoffarten. Berücksichtigung der Ergebnisse des Änderungsverfahrens des LROP 2008 für den Abschnitt Rohstoffgewinnung. Anpassung der zeichnerischen Darstellung an den aktuellen Stand der derzeit in Gewinnung stehenden oder genehmigten Abbauflächen. Einarbeitung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens „Erweiterung des Kalkabbaus Winterberg“.

C.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

a)

Die Inhalte und regionalplanerischen Festlegungen für den Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus sollen vollständig überarbeitet werden. Neufestlegung, Modernisierung und Straffung der Aussagen und Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen.

b)

Neufestlegung aller räumlichen und standörtlichen Zielfestlegungen wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung und Vorsorgegebiete für Erholung, auch Neufestlegung der regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte. Gleiches gilt für die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Fremdenverkehr.

C. 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

a)

Grundsätze und Ziele zur Gewässerbewirtschaftung und zum Gewässerschutz werden vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60 EG vom 23.10.2000) überprüft und zusammengeführt. Die Zielsetzungen zur Trinkwassergewinnung und -versorgung werden aktualisiert. Anpassung der Ziele zum Hochwasserschutz vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels, ggf. auf der Basis eines regionalen Hochwasserschutzkonzeptes. Aussagen zur möglichen Freihaltung von Rückhalteräumen.

b)

Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung werden soweit erforderlich aktualisiert (u.a. Übernahme der Vorranggebiete des LROP). Ergänzung um Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen, die bereits wasserrechtlich festgesetzt sind oder ggf. aus regionalen oder überregionalen Erfordernissen festgelegt werden sollen. Ggf. Festlegung von Flächen für Rückhaltebecken als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz. Ggf. Festlegung von ermittelten Gebieten als Vorranggebiete für Hochwasserschutz, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist.

C 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumlichen Standortpotenziale

C 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

a)

Aktualisierung der Aussagen zum ÖPNV, zum Schienen- und Straßenverkehr, zum Radverkehr und zur Telekommunikation

b)

Weitgehende Beibehaltung der Ziele zu den sonstigen Schienenstrecken. Wegfall der Güterbahnstrecke Herzberg am Harz – Herzberger Papierfabrik sowie der Schienenstrecke Scharzfeld - Bad Lauterberg im Harz. Anpassung der straßenverkehrlichen Aussagen, Überprüfung der Tunnel-OU Bad Lauterberg-Odertal.

C 4.2 Energie

a) und b)

Anpassung der Ziele zu Leitungstrassen und zur Energieversorgung.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird eine neue Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrangstandorten und Eignungsflächen für die Windenergienutzung erarbeitet. An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ soll festgehalten werden.

Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse, für die ein Ausschlussflächenkatalog zu entwickeln ist, werden für die Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt. Dabei werden auch die bestehenden, bisher nicht bebauten Flächen dahingehend überprüft, ob eine Festlegung als Vorrangfläche aufrecht erhalten werden kann oder Veränderungen erforderlich sind.

Aktualisierung der energiebezogenen Leitungstrassen.

C 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

a)

Aktualisierung der Aussagen zur Abfallwirtschaft. Verzicht auf Ziele zum Katastrophenschutz, zur zivilen und militärischen Verteidigung.

b)

Beibehaltung der Darstellung des Deponiestandorts. Beibehaltung der Darstellung der regional bedeutsamen Altlasten.

III.

Umweltprüfung

Wie unter I. aufgeführt wird das RROP einer Umweltprüfung unterzogen. Das Verfahren der Umweltprüfung wird in das Verfahren der Neuaufstellung des RROP integriert. Im Rahmen der Abschichtung der Umweltprüfung werden von der Umweltprüfung ausgenommen:

- Festlegungen, die bereits auf übergeordneter Ebene oder durch andere Fachplanungen abschließend getroffen wurden (z.B. LROP oder Bundesverkehrswegeplan)
- Festlegungen, die nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten bleiben (z.B. Bauleitplanung)
- Grundsätze der Raumordnung, die abwägungsfähige Festlegungen des RROP darstellen (z.B. alle Vorbehaltsgebiete)

Einer Umweltprüfung werden nur diejenigen rahmensetzenden Festlegungen (textliche und zeichnerische Ziele) des RROP unterzogen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine regionalplanerische *Neufestlegung* darstellen und es sich dabei nicht um eine rein nachrichtliche Darstellung oder Übernahme bereits

vorhandener oder planungsrechtlich und genehmigungsrechtlich abgesicherter Vorhaben handelt.

IV. Verfahrensablauf

Die Beteiligten im Sinne von § 5 (4) Satz 1 NROG werden hiermit über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterode am Harz informiert und aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen – soweit diese die Planungsabsichten berühren – für die Erarbeitung des Entwurfs spätestens bis zum

30. März 2012

schriftlich mitzuteilen.

Im Beteiligungsverfahren ist gem. § 5 (6) NROG zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Planungsabsichten liegen daher in der Zeit vom **30.01.2012 bis 30.03.2012** öffentlich aus und können während der Dienststunden beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, Stabsstelle Bildung, Wirtschaft und Regionalplanung, Zimmer A 0.05, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung sowie bis zwei Wochen im Anschluss daran kann sich jedermann beim Landkreis Osterode am Harz schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungsabsichten äußern. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Planungsabsichten in dieser Zeit auf der Homepage des Landkreises Osterode am Harz www.landkreis-osterode.de unter amtliche Bekanntmachungen einzusehen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gem. § 5 (4) NROG durchgeführt.

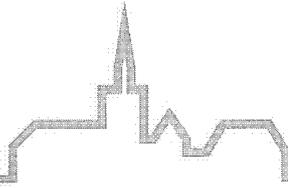
Der Beschluss des Kreistages vom 18.05.2009 zur Einleitung eines Änderungs- und Ergänzungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 des Landkreises Osterode am Harz ist gegenstandslos.

Osterode am Harz, den 24.01.2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“
der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 03.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

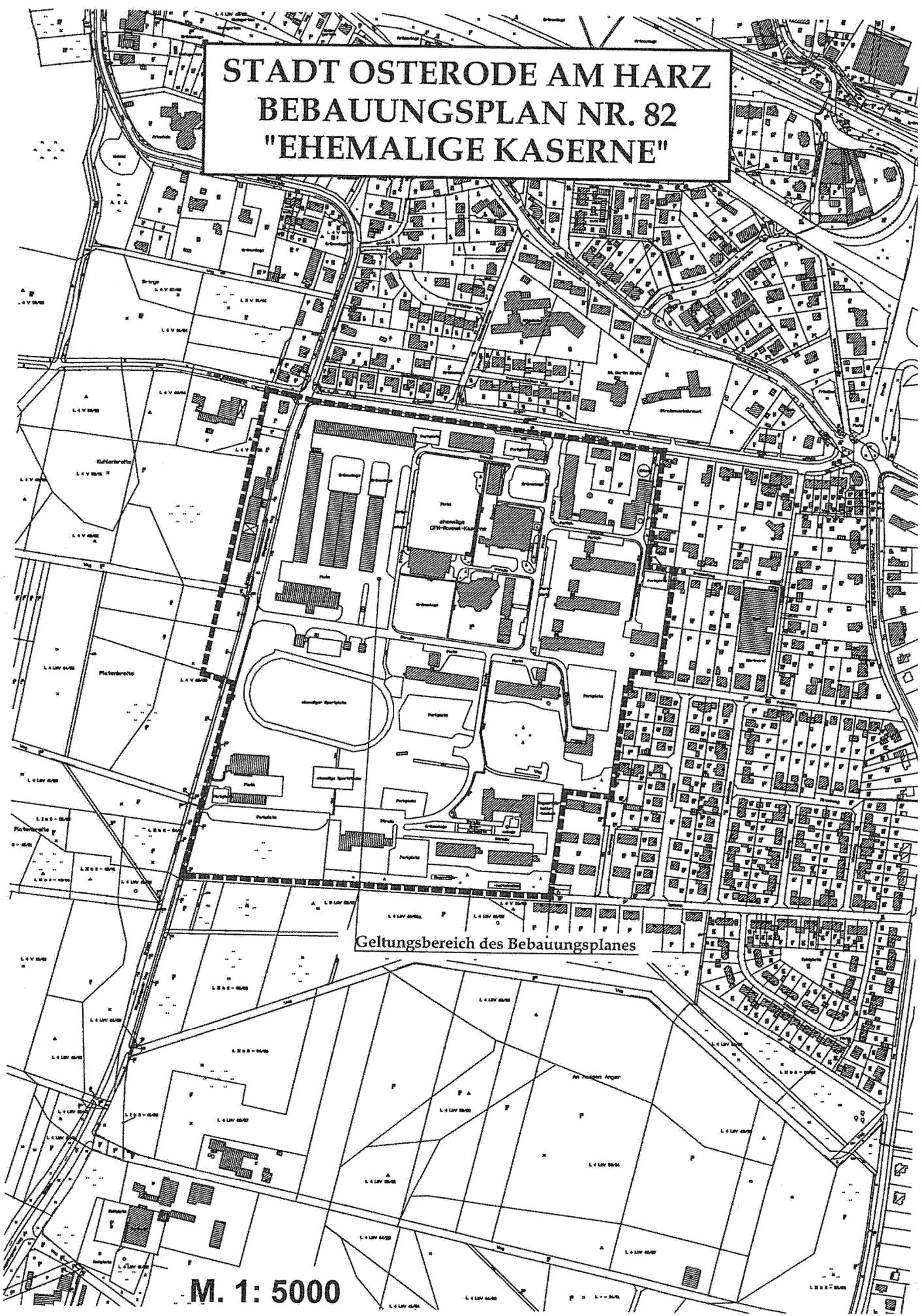
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 19.01.2012

Der Bürgermeister
Becker

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Becker', written over the printed name 'Der Bürgermeister Becker'.

STADT OSTERODE AM HARZ BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "EHEMALIGE KASERNE"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1: 5000

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Aufgrund des Art. III der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 2. Dezember 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Zweckverbandsordnung bekannt gemacht.

Goslar, 12. Januar 2012

Gez.
Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer

**§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - 1.1 die Region Hannover
 - 1.2 die Städte
 - Braunschweig
 - Göttingen
 - Salzgitter
 - 1.3 die Landkreise
 - Göttingen
 - Goslar
 - Hildesheim
 - Holzminden

Northeim
Osterode am Harz
Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuss,
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

§ 6
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €,
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG ab 50.000 €,
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied zur Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.

(2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 10
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über

1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,
2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG bis zur Höhe von 50.000 €,
3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.

(2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere

1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 13

Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben

(1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 14
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 15
Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16
Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.

(2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 17
Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

§ 18
Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

Schlussbestimmungen

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20

Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des

Landkreises Goslar

im Internet unter der Adresse
www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim	Im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H. Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

**§ 23
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.